

streets e.V.

Vereinssatzung

laut Beschluss der Mitgliederversammlung vom 17.12.2001

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen „streets“. Der Sitz des Vereins ist Berlin. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach seiner Eintragung lautet der Name „streets e. V.“ Der Verein wählt die Rechtsform des eingetragenen Vereins. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziel des Vereins

(1) Der Verein ist ein Förderverein i.S.d. § 58 Nr. 1 AO. Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln wie Beiträge und Spenden zugunsten von Projekten für gefährdete und obdachlose Kinder und Jugendliche – insbesondere sog. „Straßenkinder“ – zur Förderung der Jugendhilfe.

(2) Der Verein soll durch Öffentlichkeitsarbeit sowie Projekte und Aktionen die Arbeit der Projektpartner bekannt machen und diese sowohl ideell als auch finanziell unterstützen. Die Förderung von unbeschränkt steuerpflichtigen deutschen Projektpartnern kann jedoch nur erfolgen, wenn diese selbst steuerbegünstigt sind.

(3) Die Finanzierung der Vereinsvorhaben soll durch Mitgliedsbeiträge sowie durch Spenden und Zuschüsse von Personen und Einrichtungen erfolgen.

(4) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 51 ff. AO). Er ist ein Förderverein i.S. von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der Jugendhilfe verwendet.

(5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(6) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitglieder

(1) Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die sich für das Vereinsziel einsetzen.

(2) Über den Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Diese Entscheidungen können von der Mitgliederversammlung auf Antrag revidiert werden.

(3) Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit durch schriftliches Erklären erfolgen.

(4) Mitglieder, die dem Ziel des Vereins zuwider handeln, können ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes mit einer Mehrheit der anwesenden Mitglieder gemäß § 6 (4), Satz 2-4.

§ 4 Beiträge

Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Die Organe geben sich ihre Geschäftsordnung selbst. Beschlüsse werden protokolliert und vom Vorsitzenden der Versammlung unterzeichnet.

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich zehn Tage im voraus unter Bekanntgabe der von ihm vorgeschlagenen Tagesordnung einberufen. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie ist darüber hinaus einzuberufen, wenn der Vorstand oder mindestens ein Drittel der Mitglieder dieses verlangt.

(2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

(3) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind folgende:

- a) Wahl der Vorstandsmitglieder; die Wahl erfolgt alle zwei Jahre
- b) Entgegennahme des Jahresberichtes, Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes, Erteilung der Entlastung und Genehmigung des Haushaltsvorschlages
- c) Aufstellung von Richtlinien für die Vereinsarbeit
- d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- e) Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliederbeitrages
- f) Beschlussfassung über die Vereinsauflösung

(4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder gefasst. Beschlüsse zur Satzungsänderung, Vereinsauflösung und über den Ausschluss von Mitgliedern nach § 3 (4) werden mit einer Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden Vereinsmitglieder gefasst.

§ 7 Vorstand

(1) Aufgabe des Vorstandes ist es, die Vereinsarbeit entsprechend den Richtlinien und Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu gestalten.

(2) Der Vorstand besteht aus dem 1. und dem 2. Vorsitzenden sowie dem Schatzmeister und bis zu vier weiteren Vorstandsmitgliedern (Beisitzern).

(3) Der Vorstand gemäß § 28 BGB besteht aus dem 1. und dem 2. Vorsitzenden sowie dem Schatzmeister.

Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

(4) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(5) Der Vorstand kann von der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder auch vor Ablauf der Amtszeit abgewählt werden.

§ 8 Beirat

Der Vorstand bittet Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens als Beiratsmitglieder den Verein „streets e.V.“ zu fördern.

§ 9 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt sein Vermögen an das Johann-Peter-Hebel-Heim (gemeinnütziger Verein mit Körperschaftsrechten), Am Kuhbuckel 43-49, 68305 Mannheim, das es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.